

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 29. April 2010 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

03.11.2010

162-1.17.1-93/10

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1029

Antragsteller:

Bisotherm GmbH Eisenbahnstraße 12 56218 Mülheim-Kärlich Geltungsdauer bis:

28. April 2015

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus BISOTHERM-Steinen mit integrierter Wärmedämmung (bezeichnet als "BisomarkTec mit Dämmstoff der WLG 035") im Dünnbettverfahren

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1029 vom 29. April 2010.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden

Deutsches Institut für Bautechnik



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-1029

Seite 2 von 2 | 3. November 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 3.4.2 erhält folgende Fassung:

3.4.2 Einstufung in Feuerwiderstandsklassen bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1

Mindestens 365 mm dicke tragende raumabschließende Wände aus Mauerwerk aus den Plan-Hohlblöcken nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung -F 90-A – nach DIN 4102-2:1977-09 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -, wenn die Wände beidseitig mit einem mindestens 15 mm dicken Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sind.

Anneliese Böttcher Referatsleiterin

